



Liestal, 26.10.2015

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **121**

Vorstoss Nr. 2015-204; Motion von Patrick Schäfli, SVP-Fraktion

Titel: Abschaffung der Dienststelle Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Ombudsman als kantonale Dienststelle aufhebt. Gleichzeitig soll geregelt werden, dass Entscheiden, Auskünften und Verfügungen der kantonalen Dienststellen zwingend Angaben darüber enthalten, an welche nächste Rekursinstanzen bzw. Dienststellen gelangt werden kann.

Seit 1. September 1989 besteht im Kanton Basel-Landschaft die Stelle des Ombudsman. Bestand und Kompetenzen - als vierte Kraft im Staatsgefüge - sind in der Verfassung in § 88 f. im Anschluss an die drei klassischen Gewalten geregelt. Als unabhängige Vermittlungsinstanz steht die Stelle der Bevölkerung bei Streitigkeiten mit Behörden, Verwaltungen von Kanton und Gemeinden sowie mit Institutionen mit öffentlichen Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung. Ihre verfassungsmässige unabhängige Position ermöglicht ihr die unabhängige Verwaltungskontrolle von der untersten Gemeindeebene bis zum Regierungsrat.

Alle Personen, die ein Problem haben, das in den Aufgabenbereich des Ombudsman fällt, haben das Recht, Beschwerden an ihn zu richten. Oft lassen sich aufwändige und kontroverse Verfahren vermeiden, wenn der Ombudsman bei Schwierigkeiten mit Behörden, Verwaltungen und Institutionen frühzeitig um Rat gefragt wird.

Dem Ombudsman wurden im Jahr 2014 298 Geschäfte unterbreitet. Weiters hat er 231 Anfragen behandelt, meist um telefonische Anfragen, bei denen sich die Stelle nach zum Teil zeitintensiven Anhörungen für nicht zuständig erklärt und die Ratsuchenden weiter verweist.

Die Institution des Ombudsman war seit Einführung im Jahr 1989 unverändert mit 200% Stellenprozent dotiert. Die Dotation wird per 2016 auf 170% gesenkt. Das Budget für 2016 beträgt noch rd. CHF 386'000. worden.

Es ist davon auszugehen, dass dank des Ombudsman jährlich 10 bis 20 Beschwerdefälle vermieden werden können, welche den Kanton arbeitsmässig wie finanziell erheblich belasten und das Image des Kantons in Mitleidenschaft ziehen würden. Auch wenn der potentielle Aufwand und Reputationsschaden kaum zu quantifizieren sind, so darf doch davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der Ombudsman-Stelle für den Kanton insgesamt vorteilhaft

ist, weshalb sie nach Ansicht des Regierungsrates im per 2016 redimensionierten Umfang fortbestehen sollte.

Keine Alternative dazu erscheint dem gegenüber die Erwähnung von Rekurs- und Beschwerdeinstanzen in Entscheiden, Verfügungen und bei Auskünften. Zum einen sind Entscheide und Verfügungen von Gesetzes wegen regelmässig mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen. Zum anderen sind Rekurse bei Auskünften gerade nicht vorgesehen und es wäre auch widersinnig, solche zuzulassen, da Auskünfte Tatsachen betreffen, die auch von einer Rekursinstanz nicht anders dargestellt werden könnten.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen die Motion ab.